

tion in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

23. *bekundet seine Absicht*, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 7 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um weitere Zeiträume zu verlängern;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6429. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6461. Sitzung am 22. Dezember 2010 beschloss der Sicherheitsrat, den

sowie in Würdigung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Augustine P. Mahiga, und in Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

Kenntnis nehmend von den Somalia betreffenden Beschlüssen des vom 19. bis 27. Juli 2010 in Kampala abgehaltenen Gipfeltreffens der Afrikanischen Union und den Somalia betreffenden Empfehlungen der am 15. Oktober 2010 in Addis Abeba abgehaltenen Ministertagung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union⁷⁴ und die Ernennung des früheren Präsidenten Jerry Rawlings zum Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für Somalia begrüßend,

erneut erklärend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität Somalias unverzichtbar

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den erheblichen Rückgang der für Somalia bereitgestellten humanitären Mittel und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1950 (2010) vom 23. November 2010, in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, betonend, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrunde liegenden Ursachen ergreifen muss, und unter Begrüßung der An-

Resolutionen und Beschlüsse

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, sowie bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie zu unterstützen, die der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte Rechnung trägt und die auch Pläne zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, für Justiz- und Strafvollzugskapazitäten sowie den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte enthält, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen;

13. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992 verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Versorgungsgüter und technische Hilfe gelten, die der Übergangs-Bundesregierung nach den Ziffern 11 *b*) und 12 der Resolution 1772 (2007) für den Aufbau ihrer Institutionen des Sicherheitssektors im Einklang mit dem Friedensprozess von Dschibuti und unter Einhaltung des in Ziffer 12 der Resolution 1772 (2007) festgelegten Benachrichtigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden;

14. *erneuert seinen Aufruf* an alle somalischen Parteien, das Abkommen von Dschibuti zu unterstützen, und fordert die Einstellung aller Feindseligkeiten, Handlungen der bewaffneten Konfrontation und Versuche, die Übergangs-Bundesregierung zu schwächen;

15. *fordert* die sofortige Einstellung aller Gewalt- oder Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, und humanitäres Personal begangen werden, und betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten nachzukommen, insbesondere durch die Vermeidung unterschiedsloser oder übermäßiger Gewaltanwendung;

16. *fordert* alle Parteien *auf*, den schweren Rechtsverletzungen gegenüber Frauen und Kindern in Somalia ein Ende zu setzen, begrüßt die Entschlossenheit der Übergangs-Bundesregierung, einen Koordinator für die Frage der Einziehung von Kindersoldaten zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, eine fortlaufende Überwachung und Berichter-

19. *begrüßt* die vom Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia und anderen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union Mission in Somalia, ergriffenen Maßnahmen zur Verstärkung der Präsenz der Vereinten Nationen in Somalia und ermutigt zu weiteren Entsendungen von Personal der Vereinten Nationen nach Somalia, insbesondere Mogadischu, nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 2010⁷⁵ ausgeführt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, ab dem 1. Januar 2011 alle vier Monate über alle Aspekte dieser Resolution Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Situation im Rahmen seiner in der Erklärung seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001⁷⁹ und seinen Resolutionen 1863 (2009), 1872 (2009) vom 26. Mai 2009 und 1910 (2010) festgelegten Berichtspflichten des Generalsekretärs zu überprüfen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6461. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6467. Sitzung am 14. Januar 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias (Ministerpräsident) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über Somalia (S/2010/675)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Augustine P. Mahiga, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6473. Sitzung am 25. Januar 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Januar 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/30)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jack Lang, den Sonderberater des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias, und Herrn Stephen Mathias, den Beigeordneten Generalsekretär für Rechtsangelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6494. Sitzung am 10. März 2011 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Äthiopiens, Dänemarks, Eritreas, Indonesiens, Italiens, Japans, Katars, Kenias, Norwegens, der Philippinen, der Republik Korea, Schwedens, Spaniens, Somalias (Ministerpräsident), Sudans, Tadschikistans, Thailands, der Türkei, Ugandas, der Ukraine, der Vereinigten Arabischen Emirate und der Vereinigten Republik Tansania gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁷⁹ S/PRST/2001/30.